

Lucian Kern

Ein Paradox der Würde

Einleitung

Mit seiner beeindruckenden Schrift *Politik der Würde* hat uns Avishai Margalit¹ darauf aufmerksam gemacht, dass es für die Frage der Gerechtigkeit neben Gesichtspunkten, wie dem einer gerechten Verteilung, einer Angleichung von Wohlfahrt oder von Ressourcen zwischen den Personen oder der Verfahrensgerechtigkeit, einen entscheidenden weiteren Gesichtspunkt gibt – den der *Würde des Menschen*, die in keinem Fall und unter keinen Umständen verletzt werden darf. Gerade uns Deutschen – mit der historischen Schuld, die uns im Geschehen des Holocaust durch die Auslöschung der Würde eines ganzen Volkes zugewachsen ist – muss es scheinen, dass dies ein Aspekt von Gerechtigkeit ist, der weit tiefer reicht als die anderen Gesichtspunkte.

Avishai Margalit hat sich im Schlusskapitel der deutschen Ausgabe seiner Schrift mit der Frage befasst, wieweit eine gerechte Gesellschaft im Sinne von John Rawls auch eine anständige Gesellschaft sein kann, d.h. eine Gesellschaft, die die Würde des Menschen umfassend berücksichtigt.² Er hat damit den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit direkt mit dem Aspekt der Anständigkeit oder Würde konfrontiert.

Das Ergebnis seiner Überlegungen war, dass beide Gesellschaften, die anständige und die gerechte, eine Schnittmenge bilden, so dass eine anständige Gesellschaft (im Sinne von Margalit) auch eine gerechte sein kann, aber nicht jede anständige Gesellschaft gerecht ist, während umgekehrt jede gerechte Gesellschaft eine anständige sein kann, ohne dass alle gerechten Gesellschaften auch anständig sind. Es kann mithin Fälle geben, in denen das Kriterium der Anständigkeit im Widerspruch zum Kriterium der Gerechtigkeit steht.

Wir präsentieren im 1. Abschnitt ein Beispiel, bei dem der Widerspruch zwischen den Gesichtspunkten der Anständigkeit und der Gerechtigkeit unmittelbar deutlich wird und verallgemeinern dieses Beispiel im 2. Abschnitt zu einem *Paradox der Würde*. Das Paradox zeigt auf, dass es keine Möglichkeit der Aggregation individueller Präferenzen zu einer kollektiven Präferenz gibt, wenn stets gleichzeitig die Bedingung der Beachtung würdebezogener (individueller) Entscheidungen und eine Bedingung des Konsenses als minimale Form von Gerechtigkeit erfüllt sein sollen.³

¹ Margalit (1996).

² Vgl. auch Margalit (2000).

³ Die Bedingung des Konsenses wird in der Logik kollektiver Entscheidungen in der Regel als *Pareto-Bedingung* (P) geführt; siehe Kern & Nida-Rümelin (1994), Abschn. 3.3.

In einem letzten, 3. Abschnitt diskutieren wir eine Möglichkeit den damit formulierten Widerspruch zu überwinden, wobei wir zunächst festhalten, dass sich das Paradox der Würde im Prinzip dann ergibt, wenn das Kriterium der Anständigkeit oder Würde konsequentialistisch gefasst ist. Wird die konsequentialistische Deutung des Kriteriums aufgegeben, dann kann auch das Paradox aufgelöst werden. Dazu müssen würdebezogene Entscheidungen aber nach dem Muster der Grundsätze in der *Theorie der Gerechtigkeit* von John Rawls einen *lexikographischen Vorrang* vor Entscheidungen nach der Bedingung des Konsenses erhalten.⁴ Jede anständige Gesellschaft kann dann auch eine gerechte Gesellschaft sein.

1. Das Beispiel der Asylbewerber

Zwei Asylbewerber, A und B, haben ausnahmsweise eine vorläufige Arbeitserlaubnis erhalten, es liegen ihnen sogar schon Stellenangebote vor. Nun haben sie sich aber versprochen, zusammen eine Arbeit in der gleichen Stadt und der gleichen Firma anzunehmen, damit sie und ihre befreundeten Familien in der Fremde nicht auseinandergerissen werden. Sie müssen also gemeinsam entscheiden, welches der Angebote sie annehmen wollen. Dabei verspricht ein erstes Angebot einen guten Verdienst, würde aber eine demütigende Arbeit bedeuten – sagen wir, auf einem Schlachthof – die ihnen eigentlich schon aus religiösen Gründen untersagt ist. Die beiden anderen Angebote unterscheiden sich nicht im geringeren Verdienst, jedoch darin, dass entweder dem einen oder dem anderen Asylbewerber eine demütigende Form der Arbeit nicht erspart bliebe.

Die drei Angebote bilden demnach die Alternativen, unter denen die Asylbewerber sich zu entscheiden haben. Das soll so geschehen, dass ihre diesbezüglichen Präferenzen zu einer gemeinsamen oder kollektiven Präferenz aggregiert werden. Die Alternativen werden in der Merkmalschreibweise⁵ derart gekennzeichnet, dass in spitzen Klammern an erster Stelle das (positive oder negative) würdebezogene Merkmal für A steht, nach dem Komma an zweiter Stelle das (positive oder negative) würdebezogene Merkmal für B und an dritter Stelle mit Ω ein Zeichen, das alle weiteren (gleichbleibenden) Merkmale der Situation umfasst. Das Angebot mit dem guten Verdienst, aber der demütigenden Arbeit für beide, Alternative z, wäre also folgendermaßen zu schreiben: $z = \langle \bar{w}, \bar{w}, \Omega \rangle$. Die beiden anderen Angebote, Alternative x und y, stellen sich in der Merkmalschreibweise wie folgt dar: $x = \langle w^+, \bar{w}, \Omega \rangle$ und $y = \langle \bar{w}, w^+, \Omega \rangle$.

Bezüglich dieser Alternativen haben A und B die in Tabelle 1 angegebenen Präferenzen, die von oben nach unten zu lesen sind, so dass die jeweils obere Alternative der unteren (strikt) vorgezogen wird.

⁴ Siehe dazu Rawls (1975), Abschn. 8 (Das Problem des Vorrangs) und Abschn. 11 (Die beiden Grundsätze der Gerechtigkeit).

⁵ Diese Schreibweise, mit der Alternativen in bestimmte personenbezogene Merkmale (*issues*), aufgespalten werden, ist von Gibbard (1974) eingeführt worden.

Asylbewerber A	Asylbewerber B
$y = \langle w^-, w^+, \Omega \rangle$	$z = \langle w^-, w^-, \Omega \rangle$
$x = \langle w^+, w^-, \Omega \rangle$	$y = \langle w^-, w^+, \Omega \rangle$
$z = \langle w^-, w^-, \Omega \rangle$	$x = \langle w^+, w^-, \Omega \rangle$

Tabelle 1
Präferenzen im Beispiel der Asylbewerber

Können wir unterstellen, dass die Asylbewerber trotz ihrer gemeinsamen Herkunft unterschiedlich motiviert sind, dann lassen sich die Präferenzen von A und B in Tabelle 1 leicht erklären. Asylbewerber A ist altruistisch veranlagt und folgt den religiösen Geboten seiner Heimat. Er würde daher niemals einem Angebot zustimmen, das eine demütigende Arbeit für die beiden Freunde bedeutet. Sollte die Alternative jedoch sein, dass er eine demütigende Form der Arbeit akzeptiert um sie dem Freund zu ersparen, statt dass der Freund die demütigende Arbeit annimmt um sie ihm zu ersparen, wird er lieber selbst die Demütigung auf sich nehmen statt sie dem Freund zuzumuten.

Sein Freund B ist völlig anders motiviert. Er sucht egoistisch nach seinem Vorteil und gibt nichts auf religiöse Gebote. Daher zieht er unbedingt die Alternative mit dem höheren Verdienst den beiden anderen Alternativen vor, auch wenn die Arbeit demütigend sein sollte. Wenn es darüber hinaus aber darum geht, wem die Demütigung bei der Arbeit erspart bleibt, würde er das lieber selbst sein statt sein Freund A. Er mutet also dem Freund die Demütigung zu statt sie selbst auf sich zu nehmen.

Die Aufgabe besteht nun darin diese individuellen Präferenzen zu einer gemeinsamen oder kollektiven Präferenz der Beteiligten zu aggregieren. Für diese Aggregation ziehen wir zwei Bedingungen heran. Zum einen die *Bedingung des Konsenses* (Bedingung K), mit der das Kriterium der Gerechtigkeit in der Aggregation berücksichtigt wird und die besagt, dass, wenn immer in den individuellen Präferenzen eine Alternative übereinstimmend einer anderen (strikt) vorgezogen wird, diese Übereinstimmung unverändert in die kollektive Präferenz eingeht (die Bedingung ist auch als *Pareto-Inklusivität der Aggregation* bekannt). Für unser Beispiel bedeutet das, dass in der kollektiven Präferenz y gegenüber x (strikt) vorgezogen werden muss.

Mit der zweiten Bedingung soll der Aspekt der Anständigkeit oder Würde in der Aggregation beachtet werden. Wir legen fest, dass die Beteiligten eine Entscheidungsbefugnis über Paare von Alternativen erhalten, die sich in einem auf sie selbst bezogenen, würderelevanten Merkmal unterscheiden, während sie in dem auf den anderen Beteiligten bezogenen würderelevanten Merkmal gleich sind – und zwar in der Weise, dass die diesbezüglichen individuellen Präferenzen unverändert in die kollektive Präferenz übernommen werden (Bedingung B der *Beachtung würdebezogener Entscheidungen*).

Damit hat der Asylbewerber A ein Recht zur Entscheidung über das Alternativenpaar x und z, da diese Alternativen in dem auf Asylbewerber B bezoge-

nen Merkmal gleich sind, so dass A tatsächlich nur über das ihn selbst betreffende Merkmalpaar entscheidet. Diese (individuelle) Entscheidung geht unverändert in die kollektive Präferenz ein, so dass in ihr x gegenüber z (strikt) vorgezogen wird. In gleicher Weise gilt für Asylbewerber B, dass er ein Recht zur Entscheidung über z und y hat und seine diesbezügliche Präferenz zur kollektiven Präferenz wird, in der mithin z gegenüber y (strikt) vorgezogen wird.

Versuchen wir nun diese kollektiven Präferenzen zusammenzufassen, dann entsteht ein höchst merkwürdiges und widersinniges Resultat: Es wird y gegenüber x und x gegenüber z, zugleich aber z gegenüber y (strikt) bevorzugt, d.h. es ergibt sich eine intransitive oder zyklische kollektive Präferenzfolge, die keine kollektive Entscheidung erlaubt, da innerhalb des Zyklus jede Alternative gegenüber jeder anderen bevorzugt wird.

Das Beispiel wirft Zweifel daran auf, ob es eine Möglichkeit gibt würdebezogene Entscheidungen der Personen in der Aggregation zu berücksichtigen, wenn unter Beachtung der Bedingung des Konsenses nicht paradoxe Resultate entstehen sollen. Verlangen wir, dass für die Aggregation die Bedingungen B und K gelten sollen und das kollektive Ergebnis keine zyklische Präferenzfolge sein darf, dann zeigt sich, dass es Fälle gibt, in denen die drei Forderungen nicht gleichzeitig erfüllt sein können.

Das scheint für das Programm einer Politik der Würde ein kritisches Ergebnis zu sein, denn damit würde sich zeigen, dass die aus den Überlegungen zur Politik der Würde resultierende Bedingung der Beachtung würdebezogener (individueller) Entscheidungen unverträglich mit den Forderungen nach der Pareto-Inklusivität der Aggregation und der Azyklizität des Aggregationsresultats ist.

2. Das Paradox der Würde

Dem aufmerksamen Leser wird aufgefallen sein, dass das obige Beispiel eine verblüffende Ähnlichkeit zu den Beispielen aufweist, die in der Literatur zur Erläuterung des *Liberalen Paradoxes* gegeben werden.⁶ Tatsächlich ist es ein genaues Replikat dieser Beispiele, wenn man davon absieht, dass es hier inhaltlich gesehen um etwas anderes geht wie im Liberalen Paradox. Wenn das richtig ist, dann sollte sich das Beispiel der Asylbewerber in ähnlicher Weise zu einem *Paradox der Würde* verallgemeinern lassen wie die Beispiele für das Liberale Paradox zum Liberalen Paradox verallgemeinert wurden.⁷

Für diese Verallgemeinerung ist es erforderlich das bisher Gesagte formal zu präzisieren. Die kollektive Entscheidung, die die Beteiligten im Beispiel der Asylbewerber treffen wollen, lässt sich durch $\langle N, X, g, f \rangle$ kennzeichnen. Dabei ist N die Menge der Entscheidungsbeteiligten $i = 1, 2, \dots, n$, so dass $\#N = n$,

⁶ So etwa das Beispiel *Lady Chatterly's Lover* von Sen (1970), S. 80, das Beispiel *Edwin, Angelina, and the Judge* von Gibbard (1974) oder das *Assistenten*-Beispiel von Kern (1985).

⁷ Zum Liberalen Paradox existiert eine umfangreiche Literatur. Wir erwähnen nur die folgenden resümierenden Beiträge: Kern (2004), Sen (1970), Kap. 6 und 6*, Sen (1976) sowie Wriglesworth (1985).

und X ist die Menge der Alternativen, die zur Entscheidung anstehen – mit x, y etc. als Elemente von X . Im Sinne Arrows ist eine Alternative x ein Sozialzustand (*social state*), d.h. eine Gesamtbeschreibung der Lage aller Individuen in einer Gesellschaft unter sozialen, ökonomischen, politischen etc. Aspekten, die sich von einer anderen Gesamtbeschreibung in dem Punkt unterscheidet, über den zu entscheiden ist.⁸ Alternativen schließen einander aus. Es ist $\#X \geq 3$.⁹

Wir wollen an dieser Stelle die erwähnte Merkmalschreibweise für Alternativen einführen. Dabei werden die Alternativen in Merkmale unterteilt, die sich den beteiligten Personen zuordnen lassen. In unserem Fall wäre dies das Merkmal der Würde, das positiv oder negativ besetzt sein kann (w^+ oder w^-) und – in spitzen Klammern – an erster Stelle einer Person A zugeordnet wird, an zweiter Stelle einer Person B , an dritter Stelle bezeichnet Ω alle weiteren gleichbleibenden Merkmale der Entscheidungssituation. Eine beliebige Alternative x wäre also wie folgt zu schreiben: $x = \langle w^+ \vee w^-, w^+ \vee w^-, \Omega \rangle$.

Weiter ist g die Präferenzstruktur in N , d.h. eine Funktion, die jeder Person aus N ihre individuelle Präferenzrelation zuordnet, so dass $h: N \ni i \rightarrow R_i \in \text{Pot}(X \times X)$; $R_i = g(i)$. Für $\langle x, y \rangle \in R_i$, die individuelle schwache Präferenz für x gegenüber y , schreiben wir demnach $\langle x, y \rangle \in g(i)$. Ihr asymmetrischer Teil ist die individuelle strikte Präferenz $\dot{g}(i)$, ihr symmetrischer Teil die individuelle Indifferenz $\tilde{g}(i)$. Die individuellen Präferenzrelationen sollen Ordnungseigenschaften haben, also vollständig und transitiv und damit auch reflexiv sein.¹⁰

Schließlich ist mit f eine zunächst nicht näher spezifizierte Aggregationsregel (AR) gegeben, d.h. eine Funktion, die jeder Präferenzstruktur g aus der Menge der Präferenzstrukturen G eine kollektive Präferenzrelation zuordnet, so dass $f: G \ni g \rightarrow R \in \text{Pot}(X \times X)$; $R = f(g)$. Die kollektive strikte Präferenz $\dot{f}(g)$ und die kollektive Indifferenz $\tilde{f}(g)$ sind der asymmetrische und der symmetrische Teil der kollektiven schwachen Präferenz $f(g)$. Wenn $f(g)$ für beliebige g aus G reflexiv, vollständig und azyklisch ist, dann nennen wir f eine Kollektive Entscheidungsfunktion (KEF), ist $f(g)$ für beliebige g aus G reflexiv, vollständig und transitiv, dann handelt es sich um eine Kollektive Wohlfahrtsfunktion (KWF) im Sinne Arrows.

Wir können nun daran gehen die im Beispiel der Asylbewerber zunächst nur verbal formulierten Bedingungen des Konsenses und der Beachtung würdebezogener Entscheidungen formal zu präzisieren.

⁸ Zur Explikation des Begriffs der Alternative bei Arrow siehe Arrow (1961), S. 11 ff.

⁹ Wir verwenden nachfolgend die in der Logik kollektiver Entscheidungen üblichen, teils aus der Logik, teils aus der Mengentheorie stammenden Zeichen: \wedge = ‚und‘ (Konjunktion), \neg = ‚nicht‘ (Negation), \vee = ‚oder‘ (Disjunktion), \Rightarrow = ‚wenn ..., dann ...‘ (Implikation), \Leftrightarrow = ‚... genau dann, wenn ...‘ (Äquivalenz), $\forall x$ = ‚Für alle x gilt, dass ...‘ (Allquantor), $\exists x$ = ‚Es gibt ein x , so dass ...‘ (Existenzquantor), $[\]$ = Reichweite von Quantoren, $\{ \}$ = Mengenklammern, \in = Element einer Menge, $\#$ = Anzahl der Elemente einer Menge, $\langle \ \rangle$ = Geordnete Menge (n -Tupel), $\{x \mid \dots\}$ = Menge aller x , für die ... gilt, $\text{Pot}(X \times X)$ = Menge aller Teilmengen von X (Potenzmenge), \rightarrow = Abbildung einer Menge in eine andere Menge (Funktion).

¹⁰ Die hier gegebenen Definitionen der Alternative, der Präferenzrelation, der Präferenzstruktur und der Aggregationsregel folgen den in der Logik kollektiver Entscheidungen üblichen Festlegungen; siehe dazu Kern & Nida-Rümelin (1994), Abschn. 2.1 und 3.1.

Bedingung K (*Konsens*):

$$\forall g \in G: \forall x, y \in X: [\forall i \in N: \langle x, y \rangle \in \dot{g}(i) \Rightarrow \langle x, y \rangle \in \dot{f}(g)].$$

Es mag zweifelhaft sein, ob die Bedingung K das Kriterium der Gerechtigkeit in vollem Umfang widerspiegelt. Tatsächlich ist sie eine minimale Form der Gerechtigkeit, die wir damit rechtfertigen, dass die Bedingung des Konsenses in allen Axiomatisierungen des Differenzprinzips von John Rawls als notwendige Bedingung enthalten ist, also eine Implikation des Differenzprinzips bildet.¹¹ Überdies ist eine stärkere Formulierung dann unnötig, wenn sich herausstellt, dass bereits diese schwache Bedingung in einen Widerspruch zur Beachtung würdebbezogener Entscheidungen gerät.

Für die folgende Bedingung der Beachtung würdebbezogener Entscheidungen in der Aggregation ziehen wir die Merkmalsschreibweise heran um zum Ausdruck bringen zu können, dass die Beteiligten jeweils das Recht zur Entscheidung über die *sie* betreffenden würdebbezogenen Merkmale *eines* Paares von Alternativen erhalten, so dass ihre entsprechende Präferenz unverändert in die kollektive Präferenz eingeht.

Bedingung B (*Beachtung würdebbezogener Entscheidungen*):

$$\begin{aligned} \forall i \in N: [\exists x = \langle w^+, w^+ \vee w^-, \Omega \rangle, y = \langle w^-, w^+ \vee w^-, \Omega \rangle \in X: [\forall g \in G: [\langle x, y \rangle \in \dot{g}(i) \Rightarrow \langle x, y \rangle \in \dot{f}(g) \wedge \langle y, x \rangle \in \dot{g}(i) \Rightarrow \langle y, x \rangle \in \dot{f}(g)]]] \wedge \forall j \in N, j \neq i: \\ [\exists u = \langle w^+ \vee w^-, w^+, \Omega \rangle, v = \langle w^+ \vee w^-, w^-, \Omega \rangle \in X: [\forall g \in G: [\langle u, v \rangle \in \dot{g}(j) \Rightarrow \langle u, v \rangle \in \dot{f}(g) \wedge \langle v, u \rangle \in \dot{g}(j) \Rightarrow \langle v, u \rangle \in \dot{f}(g)]]]]. \end{aligned}$$

Die Bedingung mag schwach erscheinen, da sie es jedem Beteiligten nur für *ein* Paar von würderelevanten Alternativen gestattet, seine individuelle Präferenz für die kollektive Präferenz zur Geltung zu bringen. Stellt sich jedoch heraus, dass bereits diese schwache Bedingung zur Bedingung K in Widerspruch steht, so dass ein paradoxes kollektives Ergebnis entsteht, dann ist das ein starkes (negatives) Resultat, das sich wie folgt als Theorem formulieren lässt.

Theorem 1 (*Paradox der Würde*):

Es gibt keine Kollektive Entscheidungsfunktion (KEF), die für beliebige Präferenzstrukturen g aus G zugleich die Bedingungen K und B erfüllt.

Wir führen den Beweis zu diesem Theorem nicht an, da er eine bloße Wiederholung des Beweises zum Theorem über das Liberale Paradox wäre. Der Beweis ist so angelegt, dass eine Präferenzstruktur ähnlich der im Beispiel der Asylbewerber herangezogen wird, die im Beispiel angesprochenen Schlussfol-

¹¹ Siehe bspw. Kern & Nida-Rümelin (1994), Abschn. 9.2 und 9.3, sowie Kern (2001), 4. Abschn.

gerungen gezogen und in geeigneter Weise verallgemeinert werden.¹² Im übrigen gilt die Aussage des Theorems auch für Kollektive Wohlfahrtsfunktionen, da eine azyklische Aggregationsregel weder eine Kollektive Entscheidungsfunktion, noch eine Kollektive Wohlfahrtsfunktion sein kann.

Das Theorem ist für das Programm einer Politik der Würde einschneidend. Es konstatiert nicht lediglich den auch von Avishai Margalit thematisierten, möglichen Konflikt zwischen den Kriterien der Würde und der Gerechtigkeit, sondern geht weit darüber hinaus. Es bedeutet nämlich, dass es *keine* Möglichkeit gibt, würdebezogene individuelle Entscheidungen in der Aggregation zu beachten, wenn stets die absolut minimalen Forderungen der Pareto-Inklusivität der Aggregation und der Azyklizität des Aggregationsresultats erfüllt sein sollen. Werden diese beiden Forderungen als zwingend notwendig erachtet, führt kein Weg an der Folgerung vorbei, dass die Bedingung der Beachtung würdebezogener Entscheidungen aufgegeben werden muss.

Das Theorem bedeutet des weiteren, dass der programmatische Ansatz der Politik der Würde grundsätzlich in Zweifel zu ziehen ist. Die Politik der Würde scheitert am Theorem über das Paradox der Würde, weil sich zeigt, dass eine Politik der Würde – solange damit die Auffassung vertreten wird, die Forderungen der Beachtung würdebezogener Entscheidungen, der Pareto-Inklusivität der Aggregation und der Azyklizität des Aggregationsresultats müssten gleichzeitig erfüllt sein – aufgrund innerer Widersprüchlichkeit nicht rational begründet werden kann.

Nun klingt diese Schlussfolgerung dramatischer als sie tatsächlich ist, denn die Aussage des Theorems ist so zu verstehen, dass die Bedingungen *stets* erfüllt sein sollen und die Aggregationsregel *stets* eine Kollektive Entscheidungsfunktion sein muss. Das erlaubt nicht den Schluss, dass die drei Forderungen *nie* gleichzeitig erfüllt sein werden. Ebenso wie es Fälle gibt, in denen sie nicht gleichzeitig erfüllt sind (wie das Beispiel der Asylbewerber zeigt), gibt es auch Fälle – möglicherweise ist es die Mehrzahl der Entscheidungssituationen – in denen die Forderungen der Beachtung würdebezogener Entscheidungen, der Pareto-Inklusivität der Aggregation und der Azyklizität des Aggregationsresultats durchaus miteinander verträglich sind und gleichzeitig erfüllt sein können.

Trotz dieser Erkenntnis, die die Aussage von Theorem 1 zu relativieren scheint, ist das Theorem über das Paradox der Würde von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm der Politik der Würde, weil es dessen rationale Begründbarkeit tangiert. Für eine rationale Begründung ist es unerheblich, ob sich Fälle zeigen lassen, in denen die genannten drei Forderungen erfüllt sind, die rationale Begründung also gelingt. Solange es aufweisbare Fälle gibt, in denen die drei Forderungen nicht gleichzeitig erfüllt sein können, muss das Programm prinzipiell als rational nicht begründbar angesehen werden.

¹² Der Beweis zum Theorem über das Liberale Paradox findet sich in Kern & Nida-Rümelin (1994), Abschn. 11.1; vgl. aber auch Sen (1970), Kap. 6*.

3. Der Vorrang der Würde

Warum also, so müssen wir fragen, scheidet ein ebenso überzeugendes, wie in sich stimmig formuliertes Programm einer Politik der Würde am Paradox der Würde, also an mangelnder rationaler Begründbarkeit? Wir hatten eingangs die Vermutung angestellt, dass der Grund darin liegen kann, dass das entscheidende Kriterium der Anständigkeit konsequenzialistisch gefasst ist. Wenn das der Fall ist, dann werden Entscheidungen und darauf fußende Handlungen ausschließlich an ihren Folgen für das Kriterium der Anständigkeit gemessen. Um das zu untersuchen müssen wir uns zunächst einer scheinbaren Nebensächlichkeit zuwenden.

Es kann gezeigt werden, dass die Bedingung der Beachtung würdebezogener Entscheidungen bereits mit einer Implikation der Bedingung des Konsenses in Konflikt gerät – und zwar mit der ursprünglich von Arrow für sein bekanntes Unmöglichkeitstheorem herangezogenen Bedingung des Ausschlusses der Erzwingung und deren abgeschwächter Variante.¹³

Bedingung E (*Ausschluss der Erzwingung*):

$$\forall x, y \in X: \exists g \in G: [\langle x, y \rangle \in \hat{f}(g)].$$

Bedingung SE (*Schwacher Ausschluss der Erzwingung*):

$$\forall x, y \in X: \exists g \in G: [\langle x, y \rangle \in f(g)].$$

Die Bedingung besagt, dass die kollektive Präferenz einer Gruppe oder Gesellschaft nicht von Außen aufgezwungen werden darf. Sie muss in irgendeiner Weise – in welcher, bleibt offen – von den Präferenzen der Beteiligten abhängen. Da offen bleibt, in welcher Weise die kollektive Entscheidung von den individuellen Präferenzen abhängen soll, würde bereits die Existenz einer Person, die als einzige die kollektive Präferenz vorgibt, die Bedingung erfüllen.. Dennoch gerät sie zur Bedingung der Beachtung würdebezogener Entscheidungen in Widerspruch, wie das folgende Theorem zeigt.

Theorem 2 (*Unmöglichkeit nicht-erzwungener würdebezogener Entscheidungen*):¹⁴

Es gibt keine Kollektive Entscheidungsfunktion (KEF) bzw. keine Kollektive Wohlfahrtsfunktion (KWF), die für beliebige Präferenzstrukturen g aus G zugleich die Bedingungen B und E bzw. SE erfüllt.

Wir geben auch hier den Beweis nicht an, da er genauso geführt wird wie der Beweis zum Liberalen Paradox.¹⁵ Die Beweisführung zeigt im übrigen – und

¹³ Arrow (1963), Kap. III und IV; vgl. auch Kern & Nida-Rümelin (1994), S. 44.

¹⁴ Dieses Theorem ist von Kelsey (1985), wobei dort statt der Bedingung B die – formal äquivalente – Bedingung L (*Liberalität*) figuriert; für den Beweis siehe dort.

das gilt auch für das Paradox der Würde, dass die Bedingungen nicht im direkten Konflikt miteinander stehen, sondern der Widerspruch sich auf dem Umweg über eine zyklische kollektive Präferenzfolge ergibt.

Theorem 2 scheint das dem Programm der Politik der Würde innewohnende Problem schlüssig auf den Punkt zu bringen: Es ist unmöglich, dass würdebezogene Entscheidungen in der Aggregation stets Beachtung finden können, wenn gleichzeitig die kollektive Präferenz nicht aufgezwungen sein soll. Das hieße, dass das Programm einer Politik der Würde nur dann eine Chance hätte, wenn es wie die Zehn Gebote als Verhaltenskodex einer Gesellschaft vorgegeschrieben wäre, ohne dass irgendeine Person darüber mitentscheiden kann.

Wir vermuten, dass Avishai Margalit dieser Folgerung widersprechen würde. Tatsächlich macht es kaum Sinn eine anständige Gesellschaft etablieren zu wollen, ohne dass mindestens relevante Teile der Gesellschaft eine entsprechende Politik der Würde mittragen. Insofern ist die Forderung der Bedingung E für eine anständige Gesellschaft unausweichlich. Wenn wir aber unterstellen, dass Avishai Margalit nicht nur die aus seinem Plädoyer für die Politik der Würde resultierende Bedingung B, sondern auch die Bedingung des Ausschlusses der Erzwingung vertreten muss, dann geraten wir unvermeidlich in einen Konflikt, denn beide Forderungen können nicht stets gleichzeitig erfüllt sein, ohne dass nach Theorem 2 das kollektive Resultat widersprüchlich wird.

Nun ist die Bedingung des Ausschlusses der Erzwingung Implikation einer anderen Bedingung, die für jeden konsequenzialistischen Ansatz konstitutiv ist: die Bedingung der neutralen Aggregation. Diese Bedingung stellt eine Verallgemeinerung der aus dem Arrow'schen Zusammenhang bekannten Bedingung der Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen dar, die wir zuerst formulieren.

Bedingung I (*Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen*):

$$\forall x, y \in X: \forall g, g' \in G: [\forall i \in N: [\langle x, y \rangle \in g(i) \Leftrightarrow \langle x, y \rangle \in g'(i)] \Rightarrow [\langle x, y \rangle \in f(g) \Leftrightarrow \langle x, y \rangle \in f(g')]].$$

Bedingung N (*Neutrale Aggregation*):

$$\forall x, y, z, w \in X: \forall g, g' \in G: [\forall i \in N: [(\langle x, y \rangle \in g(i) \Leftrightarrow \langle w, z \rangle \in g'(i)) \wedge (\langle y, x \rangle \in g(i) \Leftrightarrow \langle z, w \rangle \in g'(i))] \Rightarrow [(\langle x, y \rangle \in f(g) \Leftrightarrow \langle w, z \rangle \in f(g')) \wedge (\langle y, x \rangle \in f(g) \Leftrightarrow \langle z, w \rangle \in f(g'))]].$$

Dass die Bedingung der neutralen Aggregation eine Verallgemeinerung der Bedingung I ist, zeigt sich daran, dass in N nur $x = w$ und $y = z$ gesetzt werden muss um zur Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen zu gelangen. Die Bedingung ist in der Logik kollektiver Entscheidungen als Bedingung der Neutralität bekannt.¹⁶ Sie bringt den zentralen Gedanken jedes konsequenzialistischen Ansatzes, nämlich Entscheidungen und Handlungen nach ihren Fol-

¹⁵ Vgl. Kern & Nida-Rümelin (1994), S. 245, mit Kelsey (1985), S. 248 f.

¹⁶ Die Bedingung wird näher erläutert in Kern & Nida-Rümelin (1994), S. 92 und S. 172 f.

gen zu beurteilen, dadurch zum Ausdruck, dass sie implizit eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Folgen bereitstellt, indem sie den Neutralitätsaspekt der Bedingung I auf Präferenzen über weitere Alternativenpaare überträgt und sie so zu einer Bedingung der generellen Nicht-Diskriminierung zwischen Alternativen macht.¹⁷

Ein Beispiel mag verdeutlichen, dass dies auch dann der Fall ist, wenn die Beurteilungsgrundlage auf das Kriterium der Würde ausgerichtet ist. Nehmen wir an, zwei Personen, i und j , stehen sich in zwei Entscheidungssituationen mit einer genau gleichen Verteilung von (fiktiven) ‚Anstandswerten‘ gegenüber, so dass $x = v$ und $y = w$ ist, wie Tabelle 2 zeigt, die aber unterschiedlich interpretiert werden, wobei j immer die würde- oder anstandsmäßig besser gestellte Person ist und i die schlechter gestellte Person.¹⁸

In Situation 1 ist i ein Revolutionär im Kampf gegen ein autoritäres Regime, der von dessen Geheimpolizei aufgegriffen und inhaftiert wurde, und j der Geheimpolizist, der von ihm Informationen über die Mitkämpfer erlangen soll. Im Zustand x hat j noch nicht zu Foltermethoden gegriffen, im Zustand y foltert er i um die Informationen zu bekommen.

Es ist nun schwierig den Alternativen Werte zuzuordnen, die das Maß an Würde oder Demütigung in der jeweiligen Situation reflektieren. Wir setzen jedenfalls keine numerischen Werte ein, sondern begnügen uns mit einer vorsichtigen ordinalen Einschätzung. Danach ist die Inhaftierung für den Revolutionär natürlich eine demütigende Erfahrung – er wird behandelt wie jeder beliebige Kriminelle, aber weit demütigender ist die Folter, der er in y ausgesetzt ist. Demgegenüber hat x für den Geheimpolizisten weder einen positiven,

	Situation 1: Folter		Situation 2: Arbeit	
	x	y	v	w
‚Anstandswerte‘ für:	Keine Folter	Folter	Keine Arbeit	Arbeit
i	-b	-a	-b	-a
j	0	-b	0	-b

Tabelle 2

Verteilung der ‚Anstandswerte‘ in zwei Entscheidungssituationen
(mit $a > b > 0$)

¹⁷ In Sen (1979), S. 540, wird die Bedingung der neutralen Aggregation mit *strict-ranking welfarism* identifiziert; den engen Zusammenhang zwischen neutraler Aggregation und *Welfarismus* als einer Form des Konsequentialismus diskutiert auch Sen (1977), S. 1559 ff.

¹⁸ Das Beispiel ist die Abwandlung eines Beispiels, das Sen (1979*), S. 472 ff., gegeben hat.

noch einen negativen Wert: Er foltert nicht und behandelt *i* nach seinen Maßstäben fair. In *y* hingegen, also wenn er *i* foltert, ist ihm durchaus bewusst, dass die Folter, die er anwendet, im Grunde auch ihn selbst erniedrigt, jedoch weit weniger wie den gefangenen Revolutionär, der sie erleiden muss.

In Situation 2 ist *i* ein hochqualifizierter Ingenieur und *j* ein einfacher Hilfsarbeiter. Beiden wird in *v* von ihrer jeweiligen Firma gekündigt, so dass sie von heute auf morgen ohne Arbeit dastehen. Das ist für den Ingenieur eine demütigende Erfahrung, für den Hilfsarbeiter aber nicht unbedingt: Einerseits hat ihm die Gesellschaft die Arbeit weggenommen, andererseits aber bezahlt sie ihm eine Arbeitslosenhilfe, mit der er sein Auskommen hat. Wie es der Zufall will, finden beide in *w* wieder Arbeit – und zwar in derselben Firma. Diese aber hat eine Leitung, die herrschsüchtig und rechthaberisch ist, keine eigenständige Meinung duldet und jede individuelle Leistung ‚mobbt‘. Das ist für *i* wie für *j* demütigend, jedoch für den Ingenieur in weit stärkerem Maße als für den Hilfsarbeiter.

Wenn wir nun in Situation 1 aufgrund des Kriteriums der Würde *x* gegenüber *y* bevorzugen, also die Folter ablehnen, dann zwingt uns die Bedingung N in Situation 2 *v* gegenüber *w* zu bevorzugen, also die Arbeit abzulehnen. Das ist ein überraschendes Ergebnis: Man würde eigentlich nicht vermuten, dass die Entscheidung gegen Folter in einer Entscheidungssituation eine Entscheidung gegen die Aufnahme von Arbeit in einer anderen Situation nach sich zieht, nur weil die ‚Anstandswerte‘ in beiden Situationen gleich verteilt sind.

Das hängt damit zusammen, dass die beiden Situationen nach unserem moralischen ‚Alltagsverständnis‘ eigentlich unabhängig voneinander und mit unterschiedlichen Kriterien beurteilt werden sollten. Dann würde in Situation 2 nicht nach dem Kriterium der Anständigkeit oder der Würde geurteilt, sondern nach dem Gesichtspunkt der Wohlfahrts- oder Nutzenverbesserung der Beteiligten – und unter diesem Gesichtspunkt ist Arbeit allemal dem Verlust von Arbeit vorzuziehen, auch wenn in der Arbeitssituation ‚gempopt‘ wird. Beurteilt man nun die Situation 1 – wie es naheliegt – nach dem Kriterium der Würde, dann muss sich natürlich eine Entscheidung gegen die Folter ergeben. Das würde bedeuten, dass in Situation 1 *x* gegenüber *y* zu bevorzugen ist, in Situation 2 jedoch *w* gegenüber *v*. Das sind wegen der unterschiedlichen Kriterien entgegengesetzte Entscheidungen, d.h. es wird in der einen Situation anders entschieden als in der anderen.

Solche entgegengesetzten Entscheidungen in zwei Situationen, die eine gleiche Verteilung von ‚Anstandswerten‘ aufweisen, erlaubt die Bedingung der neutralen Aggregation jedoch gerade nicht. Mit der Bedingung N wird vielmehr die Auffassung vertreten, dass bei Vorliegen gleicher ‚Anstandswerte‘ das Entscheidungsergebnis der einen Situation auf die andere zu übertragen ist. Damit garantiert die Bedingung, dass ethische Urteile verallgemeinert werden können und trägt so der seit Kant erhobenen Forderung nach ethischer Universalisierbarkeit Rechnung.

Nun hat die Bedingung N eine interessante Implikation, nämlich die Bedingung SE. Mit anderen Worten, es reicht für eine Kollektive Wohlfahrtsfunktion hin, dass zur Bedingung der Unabhängigkeit von irrelevanten Alternativen die Bedingung des Schwachen Ausschlusses der Erzwingung hinzutritt um sie

zur Bedingung der neutralen Aggregation zu verstärken, wie das folgende Theorem zeigt.¹⁹

Theorem 3 (*Implikation der neutralen Aggregation*):

Eine Kollektive Wohlfahrtsfunktion (KWF), die den Bedingungen SE und I gehorcht, erfüllt auch die Bedingung N, d.h. $SE \wedge I \Rightarrow N$ für alle Kollektiven Wohlfahrtsfunktionen.

Aufgrund dieser Implikation lässt sich als Korollar zu den Theoremen 2 und 3 das folgende Theorem 4 formulieren, welches das Problem der Politik der Würde nicht auf einen Konflikt zwischen den Bedingungen K und B, sondern zwischen der Beachtung würdebezogener Entscheidungen und der neutralen Aggregation zurückführt und so die Unmöglichkeit der Beachtung würdebezogener Entscheidungen bei neutraler Aggregation konstatiert, wobei jedoch die Bedingung I erfüllt sein muss.²⁰

Theorem 4 (*Unmöglichkeit würdebezogener Entscheidungen bei neutraler Aggregation*):

Es gibt keine Kollektive Wohlfahrtsfunktion (KWF), die für beliebige Präferenzstrukturen g aus G bei Vorliegen der Bedingung I zugleich die Bedingungen B und N erfüllt.

Das Theorem zeigt, dass es letztlich sein Konsequenzialismus ist, der das Programm der Politik der Würde in Widersprüche bringt, denn es kann die Bedingung der Beachtung würdebezogener Entscheidungen nicht erfüllt sein, wenn zugleich die Bedingung der neutralen Aggregation gelten soll. Es liegt also nahe zur Lösung des Paradoxes der Würde die Bedingung N aufzugeben. Wie aber kann das Kriterium der Würde konsequenzialismusfrei formuliert werden?

Dazu greifen wir einen Vorschlag auf, der im Rahmen der Diskussion um das Liberale Paradox gemacht wurde. Er geht von der Beobachtung aus, dass die zyklische, kollektive Präferenzfolge – wie im Beispiel der Asylbewerber – nicht zuletzt deshalb entsteht, weil die Bedingungen B und K (im Fall des Liberalen Paradoxes die Bedingungen L und P) gleichzeitig, d.h. auf der *gleichen* Ebene angewandt werden. Würden die Entscheidungsebenen auseinandergezogen werden, so dass getrennt nach Bedingung B und K entschieden wird, könnte kein Konflikt entstehen.²¹

Bei näherer Betrachtung hat sich allerdings herausgestellt, dass es nicht ausreicht die Entscheidungsebenen zu trennen, so dass die individuellen Präferenzen auf der einen Ebene mittels Bedingung B und auf der anderen Ebene mittels Bedingung K aggregiert werden. Es kann nämlich sein, dass – wie im Bei-

¹⁹ Siehe dazu Kern & Nida-Rümelin (1994), Abschn. 11.1, wo sich auch der Beweis des Theorems findet.

²⁰ Auf der anderen Seite konnten Kaplow & Shavell (2001) zeigen, dass jede nicht-neutrale Form der Aggregation die Bedingung des Konsenses verletzt.

²¹ Ein erster Vorschlag in dieser Richtung kam von Nozick (1974), S. 164-166.

spiel der Asylbewerber – die individuellen Präferenzen die Alternativen so miteinander verknüpfen, dass zwei der Alternativen (x und y) für *beide* Ebenen relevant sind. Es müssen daher nicht nur die Entscheidungsebenen getrennt werden, sondern eine der Ebenen muss gegenüber der anderen einen absoluten, d.h. lexikographischen Vorrang erhalten.²²

Wir entscheiden uns – ganz im Sinne von Avishai Margalit – der Entscheidungsebene den Vorrang zu geben, auf der die individuellen Präferenzen nach Bedingung B aggregiert werden und die andere Ebene, auf der die Bedingung K angewandt wird, nachrangig zu behandeln (falls dann noch etwas zu entscheiden ist). Für das Beispiel der Asylbewerber würde das bedeuten, dass zuerst die Präferenzen des Asylbewerbers A über x und z und des Asylbewerbers B über z und y unter Anwendung der Bedingung B aggregiert werden.

Damit ergibt sich eine kollektive Präferenz, in der x gegenüber z und z gegenüber y (strikt) bevorzugt wird. Diese Präferenz schöpft die Menge der Alternativen aus, so dass auf der Ebene, auf der die Bedingung K anzuwenden wäre, nichts mehr zu entscheiden ist. Es entsteht eine konsistente und transitive kollektive Präferenz, in der die Alternative $x = \langle w^+, w^-, \Omega \rangle$ den anderen beiden Alternativen (strikt) vorgezogen wird. Die Vorrangigkeit einer Entscheidungsebene löst also tatsächlich das Paradox der Würde auf, so dass eine anständige Gesellschaft stets auch eine gerechte ist – jedenfalls solange die Bedingung des Konsenses als minimale Form von Gerechtigkeit akzeptiert wird.

Als Mangel dieser Vorranglösung kann angesehen werden, dass bei der geschilderten Vorgehensweise kollektive Präferenzen entstehen können, in denen Alternativen bevorzugt werden, die das Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit gegenüber dem Kriterium der Würde oder Anständigkeit vernachlässigen, so dass die bevorzugten Alternativen anständig und gerecht, aber nicht verteilungsgerecht sind. Im Beispiel der Asylbewerber wird auf diese Weise eine Alternative in der kollektiven Präferenz bevorzugt, die für beide Asylbewerber einen geringeren Verdienst bedeutet als die Alternative z , welche aber beider Würde verletzt.

Dieser Mangel spiegelt einerseits die Entscheidung für die Vorrangigkeit der Würde wider, zeigt andererseits aber, dass unsere Formulierung der Bedingung des Konsenses viel zu schwach war um ein Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit – etwa im Sinne des Differenzprinzips – auch nur annähernd adäquat wiederzugeben. Es bleibt jedoch die Erkenntnis aus dem Theorem 1 bestehen, dass bereits die im Sinne von Würde und Gerechtigkeit relativ schwachen Bedingungen B und K ein Paradox generieren können.

²² Das wird in Kern (2004), 3. Abschn., diskutiert.

Literatur

- Arrow, Kenneth (1963), *Social Choice and Individual Values*, 2. Aufl., New Haven-London: Yale University Press
- Gibbard, Allan F. (1974), A Pareto-Consistent Libertarian Claim, in: *Journal of Economic Theory*, Bd. 7, S. 595-605
- Kaplow, Louis, und Shavell, Steven (2001), Any Non-welfarist Method of Policy Assessment Violates the Pareto Principle, in: *Journal of Political Economy*, Bd. 109, S. 281-286
- Kelsey, David (1985), The Liberal Paradox: A Generalisation, in: *Social Choice and Welfare*, Bd. 2, S. 245-250
- Kern, Lucian (1985), Lösungen des Liberalen Paradoxes, in: Markl, Karl-Peter, Hrsg., *Analytische Politikphilosophie und ökonomische Rationalität*, Bd. 1, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 200-244
- Kern, Lucian (2001), Theorien der Verteilungsgerechtigkeit, in: *Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie*, Folge 1, S. 181-212
- Kern, Lucian (2004), Ist das Liberale Paradox ein Gefangenen-Dilemma? in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Bd. 90 (im Erscheinen)
- Kern, Lucian, und Nida-Rümelin, Julian (1994), *Logik kollektiver Entscheidungen*, München-Wien: R. Oldenbourg
- Margalit, Avishai (1996), *The Decent Society*, Cambridge, Mass.: Harvard University Press (dt. unter d. Titel: *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, o. O. [Berlin]: Joachim Fest Verlag o. J. [1997])
- Margalit, Avishai (2000), Menschenwürdige Gleichheit, in: Krebs, Angelika, Hrsg., *Gleichheit oder Gerechtigkeit*, Frankfurt a. Main: Suhrkamp, S. 107-116
- Nozick, Robert (1974), *Anarchy, State, and Utopia*, New York: Basic Books
- Rawls, John (1975), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Sen, Amartya K. (1970), *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco-Cambridge, Mass./ Edinburgh-London: Holden-Day / Oliver & Boyd
- Sen, Amartya (1976), Liberty, Unanimity and Rights, in: *Economica*, Bd. 43, S. 217-245
- Sen, Amartya (1977), On Weights and Measures: Informational Constraints in Social Welfare Analysis, in: *Econometrica*, Bd. 45, S. 1539-1572
- Sen, Amartya (1979), Personal Utilities and Public Judgements: Or What's Wrong with Welfare Economics?, in: *Economic Journal*, Bd. 89, S. 537-558
- Sen, Amartya (1979*), Utilitarianism and Welfarism, in: *Journal of Philosophy*, Bd. 76, S. 463-489
- Wriglesworth, John L. (1985), *Libertarian Conflicts in Social Choice*, Cambridge, Engl.: Cambridge University Press